

Bekanntmachung der im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg geltenden Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23. April 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 23. April 2021, und die Bekanntmachung der im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg geltenden Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 28. April 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 28. April 2021, wird gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021, eine weitere Maßnahme bekannt gemacht, die im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg gilt.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg gilt ab dem 6. Mai 2021 die nachfolgend aufgeführte Maßnahme nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes:

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt.

Mit der zum 6. Mai 2021 in Kraft tretenden Verordnung zur Änderung der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg wird die in § 2 der Zweiten Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Einschränkung der Kontakte (Zweite Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg) vom 19. April 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 19. April 2021, geregelte Einschränkung der Kontakte aufgehoben. Da die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes weiter vorliegen, gilt § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ab dem 6. Mai 2021 unmittelbar für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Übrigen gelten die in der Bekanntmachung vom 28. April 2021 unter Nummer II. 2 bis 10 aufgeführten Maßnahmen des § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes weiter.

Die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten solange im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, bis der Tag des Außerkrafttretens von der Landeshauptstadt Magdeburg bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 4. Mai 2021

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel